

Anlage 2
in der Fassung vom

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und von Entgelten für freiwillige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Kamen

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
- 1.2 Senioren und Behinderten Pflege –heime, -einrichtungen
 - 1.2.1 Gebäude für hilfebedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.2 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.3 Wie 1.2.2, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsobjekte

- 2.1 Beherbergungsbetriebe nach SBauVO NRW (>60 Betten)
- 2.2 Beherbergungsbetriebe nach SBauVO NRW (>12 Betten)
- 2.3 Obdachlosenunterkünfte, Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen (ab 100 Personen)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)

- 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
- 3.2 Schank- und Speisewirtschaften
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der VStättVO unterliegen
 - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen ab 50 Personen
 - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe : 2 Personen pro qm Freifläche)
 - 3.3.3 wie 3.3.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
 - 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
 - 4.2.3 Wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

6. Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentrum mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten (VkVO nicht anwendbar)
 - 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

8. Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

10. Gewerbeobjekte

- 10.1. Herstellung, Produktion und Handwerk
 - 10.1.1 Dachdeckereibetriebe
 - 10.1.2 Elektrobetriebe
 - 10.1.3 Fliesenlegerbetriebe
 - 10.1.4 Heizungs- und Bauklempnereibetriebe
 - 10.1.5 Hoch- und Tiefbaubetriebe
 - 10.1.6 Holzverarbeitende Betriebe
 - 10.1.7 Kunststoffverarbeitende Betriebe
 - 10.1.8 Malerbetriebe
 - 10.1.9 Metallverarbeitende Betriebe
 - 10.1.10 sonstige handwerkliche Betriebe

- 10.2 Betriebe mit dem Umgang von Gefahrstoffen
- 10.2.1 Betriebe mit dem Umgang von brennbaren Flüssiggasen
- 10.2.2 Betriebe mit dem Umgang von brennbaren Flüssigkeiten
- 10.2.3 Betriebe mit dem Umgang von chemischen Erzeugnissen

11. Sonderobjekte

- 11.1. Landwirtschaftliche Betriebe
- 11.2. Kirchen- und Gebetsstätten
- 11.3 Landes- und Bundesobjekte
- 11.4 Städteigene Objekte nach örtlicher Festlegung
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen
- 11.6 sonstige Sonderobjekte

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.